

Erbschaftsteuer

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Entwurf des Gesetzes zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge veröffentlicht. Der Gesetzentwurf wurde am 25.10.2006 im Bundeskabinett beschlossen.

Der Gesetzesentwurf hält bei der Übertragung von Betriebsvermögen am sogenannten Abschmelzmodell fest. Die Erbschaftsteuer (ErbSt) wird danach zunächst in voller Höhe festgesetzt. Der auf das (produktive) Betriebsvermögen entfallende Anteil der ErbSt wird sofort gestundet und in gleichen Raten über einen Zeitraum von zehn Jahren erlassen, wenn der Erbe das Betriebsvermögen über diesen Zeitraum fortführt.

Abgrenzung produktives/nicht produktives Betriebsvermögen

Nicht produktiv sind nach dem vorliegenden Gesetzentwurf:

1. Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, Seeschiffe, Flugzeuge, Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten.

Eine Nutzungsüberlassung an Dritte ist allerdings nicht anzunehmen, wenn der Erblasser oder Schenker sowohl im überlassenden Betrieb als auch im nutzenden Betrieb einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen konnte oder als Gesellschafter der Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 EStG den Vermögensgegenstand der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hatte, und diese Rechtstellung auf den Erwerber übergegangen ist, soweit keine Nutzungsüberlassung an einen weiteren Dritten erfolgt;

2. Anteile an Kapitalgesellschaften, wenn die unmittelbare Beteiligung am Nennkapital dieser Gesellschaften 25 % oder weniger beträgt;
3. Beteiligungen an Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 oder § 18 Abs. 4 EStG und Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht unter Punkt 2. fallen, so-

weit zum Vermögen der Gesellschaft nicht begünstigtes Vermögen gehört;

4. (100 % der) Geldbestände, Geldforderungen gegenüber Kreditinstituten sowie vergleichbare Forderungen und Wertpapiere;
5. Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine.

Fortführungsklausel im Sinne des § 12 UmwStG zur Sicherung der Arbeitsplätze:

Erforderlich für den Erlass der Steuer ist eine „Fortführung in einem nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Verhältnisse vergleichbaren Umfang“.

Kriterien hierfür sind insbesondere Betriebsvermögen, Umsatz, Auftragsvolumen und Zahl der Arbeitnehmer. Bei Verstoß gegen die Fortführungsklausel wird die gestundete Steuer zum Erlöszeitpunkt in voller Höhe sofort fällig.

Diese Klausel tritt neben die Vorschrift zur sogenannten „schädliche Verwendung“, nach der etwa im Fall des Verkaufs von Betriebsvermögensteilen insoweit Stundung und Erlaß der ErbSt entfallen, das heißt die Steuer muss insoweit sofort gezahlt werden.

Beteiligungsquote von mehr als 25 % bei Beteiligung an (inländischen) Kapitalgesellschaften, die im Privatvermögen gehalten werden:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Bündelung von Anteilen vor, die (gesellschafts-)vertraglich stimmrechts- und/oder verfügungsbeschränkt sind. Allerdings gilt dies nur für Anteile die der Erblasser/Schenker unmittelbar hält.

Die Entlastung soll sich auf inländische Betriebsvermögen sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit Sitz/Geschäftsleitung im Inland beschränken. Damit soll der bestehende Anwendungsrahmen beibehalten werden, obwohl dieser offensichtlich EU-rechtswidrig ist.

Positiv ist, daß laut vorliegendem Gesetzesentwurf bei der Berechnung der zu stundenden Steuer die persönlichen Freibeträge nicht berücksichtigt werden sollen, das heißt sie werden nicht für potentiell „steuerfreies“ Vermögen verbraucht. Ebenso wirkt es sich gegenüber den

in der letzten Zeit diskutierten Entwürfen positiv aus, daß bei der Frage, ob die vorgenannten nicht produktiven Vermögensbestandteile begünstigt werden sollen, die Schulden des Betriebes in voller Höhe gegenübergestellt werden (Saldomethode). Die bisher diskutierte Quotenmethode [nur anteilige Berücksichtigung der Schulden im Verhältnis produktives – nicht produktives Vermögen] soll keine Anwendung finden.

Die Bewertung von Einzelunternehmen/Personengesellschaften soll nach dem Gesetzesentwurf weiterhin mit Steuerbilanzwerten erfolgen. Für Kapitalgesellschaften soll es beim sogenannten Stuttgarter Verfahren bleiben. Allerdings wird die Neubewertung der Unternehmen sowie des Grundvermögens lediglich bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im anhängigen ErbSt-Verfahren verschoben. Nach der für Anfang 2007 erwarteten Entscheidung des BVerfG ist mit einer Änderung des Bewertungsgesetzes zu rechnen. Die Frage der Bewertung von Einzelunternehmen/Personengesellschaften ebenfalls nach dem Stuttgarter Verfahren ist daher noch nicht „vom Tisch“.

Die ambitionierte Zeitplanung des BMF für das Gesetzgebungsverfahren sieht wie folgt aus:

Ende November 2006	1. Lesung Bundestag
Anfang Dezember 2006	Finanzausschuß-Sitzung
15.12.2006	2. und 3. Lesung Bundestag
2007	abschließende Sitzung Bundesrat

Zu beachten ist, daß sich die Länderfinanzminister auf ihrer Sitzung am 28.09.2006 mehrheitlich (11:5) dafür ausgesprochen hatten, die oben angegebene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abzuwarten und die Reform der Erbschaftsteuer deshalb zu verschieben.

Ihr MAW-Team